

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Hamburg

Vom 15. März 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat in seiner Sitzung vom 1. September 2005 die am 15. März 2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 1185), geändert am 12. Juni 1990 (Amtl. Anz. S. 2073), gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 16 Absatz 4 wird der Satz nach dem Semikolon wie folgt geändert:

„In diesem Fall muss ein Nebenfach aus den in Absatz 2 genannten Fächern gewählt werden.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1647

Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Hamburg

Vom 15. März 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat in seiner Sitzung vom 1. September 2005 die am 15. März 2005 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 253) (HmbHG) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 12. Juni 1990 (Amtl. Anz. S. 2073) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

1. In § 6 wird ein Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen (Klausuren, Kolloquien) abhängig gemacht werden. Die hiervon betroffenen Veranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis kenntlich gemacht. Bei Nichtbestehen der Zugangsvoraussetzungen hat der bzw. die Studierende zwei Wiederholungsmöglichkeiten.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 1. September 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1647

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 25. Mai 2005

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 27. Juli 2005 die vom Hochschulsenat am 25. Mai 2005 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung stellt den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Maschinenbaus dar. Das Studium des Maschinenbaus bildet für berufliche Tätigkeitsfelder aus, die die Befähigung zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit auf diesem Gebiet erfordern. Dementsprechend soll durch die Diplomprüfung festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen- und Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 2

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzzeit für Studierende, die für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) immatrikuliert sind oder immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem Studiengang des Maschinenbaus oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen. In der Diplomurkunde werden der Studiengang und auf Antrag der Studierenden auch die Studienrichtung angegeben.

§ 4

Fristen und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich einer berufspraktischen Ausbildung mit einer Dauer von 26 Wochen und der Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienplan und die Organisation des Prüfungsverfahrens müssen ermöglichen, dass eine Studierende oder ein Studierender die Diplomprüfung grundsätzlich in der Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(3) Praktika werden mindestens einmal jährlich angeboten und die erfolgreiche Teilnahme daran wird bescheinigt. Für alle übrigen Fächer werden mindestens jeweils einmal in den folgenden Prüfungszeiträumen Prüfungstermine angeboten:

für das Sommersemester: 16. Mai bis 15. November,

für das Wintersemester: 16. November bis 15. Mai.

(4) Die Anmeldung zu einer Prüfung hat bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vorlesungszeitraumes beim Zentralen Prüfungsamt zu erfolgen. Der Studiendekanatsrat kann festlegen, dass eine Anmeldung bis zu einer bestimmten Frist vor dem angesetzten Prüfungstermin widerrufen werden kann.

(5) Die Prüfungen in den Fächern Mathematik I, Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbauingenieure I, Physik und Chemie für Maschinenbauingenieure sind in dem zum ersten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abzulegen. Die Anmeldung erfolgt für alle Studierende durch das Zentrale Prüfungsamt der TUHH; eine Anmeldung durch die Studierenden ist nicht erforderlich.

(6) Die Diplom-Vorprüfung soll in dem zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum abgeschlossen werden, die Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit in dem zum neunten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum.

(7) Die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen muss bis zum Ende des zum sechsten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums abgelegt sein, andernfalls gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden. Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen.

(8) Zum Studium gehört eine berufspraktische Ausbildung von mindestens 26 Wochen. Die Studienordnung kann bestimmen, dass mindestens acht Wochen davon vor Eintritt in das erste Fachsemester abzuleisten sind. Das Nähere der berufspraktischen Ausbildung, insbesondere zu Art, Inhalt und Zeitpunkt, bestimmen § 3 der Studienordnung und die Praktikumsordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Im Studiendekanat Maschinenbau wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Studierende oder ein Studierender des Maschinenbaus.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretung werden vom Studiendekanatsrat aus dem Kreis der an dem Studiengang Beteiligten für zwei Jahre (Studierende für ein Jahr) gewählt.

(3) Das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der TUHH angehören und werden vom Studiendekanatsrat gewählt.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen gemäß Prüfungsordnung und er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Studiendekanatsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller mit der Prüfung einzelner Studierender oder mit einzelnen Prüfenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds beziehungsweise bei seiner Abwesenheit die der Stellvertretung.

(8) Bei einem Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses befasst sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss (§ 66 HmbHG) zuzuleiten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass in eilbedürftigen Fragen das vorsitzende Mitglied allein entscheiden kann. Hiervon ausgenommen sind die in § 13 geregelten Fälle.

§ 6

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. In Ausnahmefällen kann er die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach an der TUHH lehren. Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Die Namen der Prüfenden und der Umfang der Prüfungsberechtigung sind universitätsintern zu veröffentlichen.

(3) Zu Prüfenden können auch Personen bestellt werden, die nicht Mitglied der TUHH sind; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Für mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

(5) An jeder mündlichen Prüfung, die nur von einer oder einem Prüfenden abgenommen wird, nimmt eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzer teil. Zu Beisitzenden können nur Personen bestellt werden, die mindestens den durch die Prüfung festzustellenden Ausbildungsabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben mit den geläufigen Methoden ihres Faches bearbeiten und lösen können.

(2) Schriftliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Sind keine zwei Prüfenden für das Prüfungsfach im Studiendekanat vorhanden, kann davon abgewichen werden. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss unter den Prüfenden vertreten sein.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung liegt zwischen einer Stunde und drei Stunden, sofern nicht in den §§ 17 und 22 eine andere Dauer als Ausnahme angegeben ist.

(4) Die Studierenden haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(5) Der oder die Prüfende kann die Aufsichtsführung bei schriftlichen Prüfungen auf sachkundige Personen übertragen, die mindestens den durch die Prüfung festzustellenden Ausbildungsabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss einer wissenschaftlichen Hochschule besitzen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen oder werden von mehreren Prüfenden abgenommen. Die Prüfenden führen das Prüfungsgespräch.

(3) Die Studierenden werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Studierenden geprüft. Die Studierenden haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern in der Regel je Studierender oder Studierendem 15 bis 45 Minuten bzw. bei Verbundprüfungen bis 60 Minuten, wobei jede bzw. jeder einen Anspruch darauf hat, mindestens 15 Minuten lang geprüft zu werden.

(5) Wesentliche Inhalte, Ablauf und Ergebnis der Prüfungen werden in einem Protokoll festgehalten, das die oder der Beisitzende bzw. eine oder einer der Prüfenden führt. Es wird von den Prüfenden und gegebenenfalls der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung von der oder dem Prüfenden mitzuteilen.

(7) Mitglieder der TUHH sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörende zuzulassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in demselben Prüfungszeitraum unterziehen wollen, können von den Prüfenden als Zuhörer ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Die Prüfenden können die Öffentlichkeit auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten ausschließen, wenn die Öffentlichkeit für sie oder ihn einen besonderen Nachteil befürchten lässt.

§ 9

Studiennachweise

(1) Durch einen Studiennachweis wird den Studierenden bescheinigt, dass sie an einer Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen und die wichtigsten Begriffe, Prinzipien und Methoden verstanden haben.

(2) Studiennachweise werden auf Grund von Kolloquien, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder schriftlichen Ausarbeitungen erteilt. Die Form der Studiennachweise wird von den Prüfenden festgelegt. Einzelheiten regeln die §§ 5 und 7 der Studienordnung.

(3) Studiennachweise sind unbenotet.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

1,7; 2,0; 2,3 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend

= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0 = ausreichend

= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

4,3; 5,0 = nicht ausreichend (nicht bestanden)

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die mit 4,0 oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im nächsten Prüfungszeitraum, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist, wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) Erfolgt die Prüfung schriftlich und wird die erste Wiederholungsprüfung mit 4,3 oder die zweite Wiederholungsprüfung mit 4,3 oder 5,0 bewertet, so kann auf Antrag der oder des Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des schriftlichen Prüfungsergebnisses eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden. Bei bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung ergibt sich die Note 4,0.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender nach ununterbrochenem Studium innerhalb von neun Semestern alle Prüfungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfolgreich abgelegt und die Leistungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 erbracht, so kann sie oder er zum nächsten Prüfungszeitraum beantragen, einzelne Fachprüfungen nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 einmal zu wiederholen. Sie oder er kann dann entscheiden, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Über die Nichtanrechnung von Unterbrechungen des Studiums entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Möglichkeit des freien Prüfungsversuchs nach § 56 Absatz 1 Satz 1 HmbHG ist ausgeschlossen.

(6) Wird die Diplomarbeit mit 4,3 oder 5,0 bewertet, so kann sie grundsätzlich einmal – nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal – mit einem anderen Thema wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Sind alle Wiederholungs- und Ergänzungsmöglichkeiten ausgeschöpft, so ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden und der Studierende ist zu exmatrikulieren.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach schriftlichen Prüfungen können die Studierenden an einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Termin Einsicht in ihre bewerteten Prüfungsarbeiten nehmen. Spätere Einsichten können den Studierenden nur durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

(2) Nach Abschluss der Diplomprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens ein Jahr nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung der Diplomprüfung zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und anderen Leistungen

(1) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt. Gleichwertige Prüfungen, die an diesen wissenschaftlichen Hochschulen nicht bestanden wurden, sind auf die Zahl der Prüfungswiederholungen anzurechnen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen beziehungsweise als Zulassungsvoraussetzung anzuerkennen, soweit sie gleichwertig sind. Für die Diplomarbeit gilt § 24.

(3) Leistungen, die nicht an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit die Studien- oder Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Für die Diplomarbeit gilt § 24.

(4) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen und von entsprechenden Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der Praktikumsordnung für den Studiengang Maschinenbau entsprechen, werden auf die Dauer des Industriepraktikums nach § 4 Absatz 6 angerechnet.

(6) Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienleistungen sind innerhalb von sechs Wochen nach Immatrikulation an den Prüfungsaus-

schuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anträge gegebenenfalls nach Ablegen von Gleichwertigkeitsprüfungen.

§ 14

Einstufung

(1) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Voraussetzungen zur Aufnahme des Grundstudiums erfüllen, werden zum ersten Semester, solche, die die Voraussetzungen zur Aufnahme des Hauptstudiums erfüllen, zum fünften Semester zugelassen.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die gemäß § 13 weitere Leistungen nachweisen, werden nach einer Studienfachberatung vom Prüfungsausschuss in ein entsprechendes Semester eingestuft. Der Prüfungsausschuss kann dazu eine Einstufungsprüfung ansetzen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die weitere Studien- oder Prüfungsleistungen entsprechende Kenntnisse nachweisen möchten, können eine Einstufungsprüfung beim Prüfungsausschuss beantragen.

(4) In der Einstufungsprüfung muss die Bewerberin bzw. der Bewerber nachweisen, dass sie bzw. er über die inhaltlichen Eingangsvoraussetzungen zu dem jeweils beantragten Semester verfügt.

(5) Die Einstufungsprüfung besteht in der Regel aus drei Prüfungen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsgebiete fest und bestimmt, ob die Prüfungen schriftlich (gemäß § 7) oder mündlich (gemäß § 8) abzulegen sind.

(6) Wird die Einstufungsprüfung entsprechend dem Antrag als erfolgreich bewertet, gelten damit die laut Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen als erfolgreich besucht.

(7) Weichen die Prüfer in ihrer Bewertung vom Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss und teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber unter Angabe von Gründen schriftlich mit.

(8) Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist abzulegen. Die Frist bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist das Attest einer Ärztin bzw. eines Arztes vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Der Prüfungsausschuss kann auf das Attest verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Werden die Gründe anerkannt, so muss die Prüfung spätestens im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der schuldhaft andere Studierende stört oder den Prüfungsverlauf beeinträchtigt, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die oder der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen einer Prüfung festgestellt worden, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen.

(5) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung eine Frist von vier Wochen für eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme einzuräumen.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

II.

Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vorlesungszeitraumes, nach dem die oder der Studierende die erste Prüfung zum Vordiplom ablegen will, an den Prüfungsausschuss zu richten. § 4 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein

durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

2. der Nachweis, dass die oder der Studierende für den Studiengang Maschinenbau an der TUHH immatrikuliert ist oder gewesen ist (§ 2 Absatz 1);
3. eine Erklärung darüber, dass die oder der Studierende weder eine Diplom-Vorprüfung noch eine Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat (§ 2 Absatz 2) und dass kein schwebendes Prüfungsverfahren vorliegt bzw. eine Erklärung über begonnene Prüfungsverfahren.

(3) Die Zulassung erteilt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind oder
3. die oder der Studierende gemäß § 2 den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 17

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben. Insbesondere sollen sie sich die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, geeignete Arbeitsmethoden und eine systematische Orientierung, die für ein weiteres erfolgreiches Studium erforderlich sind, erworben haben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. In ihr sind

1. Prüfungen entsprechend Absatz 3 abzulegen,
2. studienbegleitend die Konstruktionsaufgaben entsprechend Absatz 4 zu bearbeiten,
3. Studiennachweise im Grundstudium entsprechend § 5 der Studienordnung zu erbringen und
4. ein Nachweis (Bestätigung des Praktikantenamtes) über eine grundlegende berufspraktische Ausbildung (Grundpraktikum) nach § 3 der Studienordnung zu erbringen.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in den folgenden Fächern durchzuführen:

	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Mathematik I	6
Mathematik II	5
Mathematik III	6
Mechanik für Maschinenbauingenieure I+II	12
Mechanik für Maschinenbauingenieure III	6
Thermodynamik für Maschinenbauingenieure I	3
Thermodynamik für Maschinenbauingenieure II	4
Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbauingenieure I	3
Grundlagen der Elektrotechnik für Maschinenbauingenieure II	3
Grundlagen der Werkstoffkunde I	2
Grundlagen der Werkstoffkunde II	2
Maschinenelemente und Grundoperationen der Fertigungstechnik I+II	4
Maschinenelemente und Grundoperationen der Fertigungstechnik III+IV - Fragen und Berechnungen	3
Maschinenelemente und Grundoperationen der Fertigungstechnik III+IV - Konstruktion (Dauer der Prüfung gemäß § 7 Absatz 3: bis fünf Stunden)	6
Physik für Ingenieure	3
Chemie für Maschinenbauingenieure	2
Informatik für Maschinenbauingenieure I	4
Informatik für Maschinenbauingenieure II	2

(4) Studienbegleitend sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen „Maschinenelemente und Grundoperationen der Fertigungstechnik“ Konstruktionsaufgaben erfolgreich zu bearbeiten. Die Note hierfür ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Konstruktionsaufgaben und wird mit acht Semesterwochenstunden gewichtet.

(5) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern.

§ 18

Bewertung der Gesamtprüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten der Prüfungen nach § 17 Absatz 3 und die Konstruktionsaufgaben nach § 17 Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind, alle Studiennachweise nach § 17 Absatz 2 Nummer 3 erbracht sind und das Industriepraktikum (Grundpraktikum) nachgewiesen ist.

(2) Für die Errechnung des Durchschnitts werden alle Noten der Prüfungen nach § 17 Absätze 3 und 4 mit den angegebenen Gewichtungsfaktoren multipliziert und aufsummiert. Die Summe wird durch die Gesamtsumme der Gewichtungsfaktoren dividiert, und in dem so erhaltenen Wert werden alle Dezimalstellen ab der zweiten Stelle hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt zwischen	1,0	und	1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5	bis	2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5	bis	3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5	bis	4,0	ausreichend.

§ 19

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, wiederholt werden. Für diese Möglichkeit findet § 11 Anwendung.

(2) Gilt eine der Prüfungen nach § 17 Absatz 3 als endgültig nicht bestanden, so ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern nach § 17 Absätze 3 und 5 erzielten Noten, die Studiennachweise nach § 17 Absatz 2 Nummer 3 und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der oder des Studierenden wird der Durchschnitt nach § 18 Absatz 2 zusätzlich angegeben. Das Zeugnis ist

vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Studiendekanin oder vom Studiendekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Note sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III.

Diplomprüfung

§ 21

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist spätestens vier Wochen vor Ablauf des Vorlesungszeitraumes, nach dem die erste Prüfung abgelegt werden soll, an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
2. der Nachweis, dass die oder der Studierende für den Studiengang Maschinenbau an der TUHH immatrikuliert ist oder gewesen ist (§ 2 Absatz 1);
3. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Studiengang Maschinenbau entsprechend § 13 Absatz 1 oder über eine gemäß § 13 Absätze 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung;
4. eine Erklärung darüber, dass gemäß § 2 Absatz 2 die oder der Studierende weder eine Diplom-Vorprüfung noch eine Diplomprüfung nicht bestanden hat und dass kein schwebendes Prüfungsverfahren vorliegt, bzw. eine Erklärung über begonnene Prüfungsverfahren.

(3) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt voraus, dass die Studierenden eine der folgenden sechs Studienrichtungen und gegebenenfalls einen Studienschwerpunkt gewählt und ihre Entscheidung dem Prüfungsausschuss mitgeteilt haben:

1. Konstruktionstechnik mit den Studienschwerpunkten
 - Produktentwicklung,
 - Flugzeug-Systemtechnik,
2. Fertigungstechnik,
3. Werkstofftechnik,

4. Thermische Energieanlagen und Schiffsmaschinenbau mit den Studienschwerpunkten

- Thermische Energieanlagen,
- Schiffsmaschinenbau,

5. Energietechnik,

6. Theoretischer Maschinenbau.

Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt, wenn sämtliche Bedingungen nach § 22 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 erfüllt sind. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Zulassung erteilen, wenn nicht mehr als eine der Einzelprüfungen oder einer der Studiennachweise nach § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 zu erbringen ist.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig sind oder ein Verlust des Prüfungsanspruches gemäß § 2 vorliegt.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zur Diplomprüfung erteilen, wenn die oder der Studierende die in § 17 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen am Ende des zum vierten Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraum bis auf maximal zwei Einzelleistungen oder am Ende des zum fünften Fachsemester gehörenden Prüfungszeitraums bis auf maximal eine Einzelleistung erfolgreich abgelegt hat. Das Grundpraktikum muss auf jeden Fall erbracht sein.

§ 22

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches verstehen, dass sie einen gründlichen Überblick über die wichtigen Fragen des Faches erworben haben, dass sie die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich des entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldes Probleme übergreifend darzustellen und dass sie Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfen können, um Lösungen für Probleme zu entwickeln.

Die Diplomprüfung besteht aus

1. Prüfungen in Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern der gewählten Studienrichtung (Absätze 2 bis 10),
2. Studiennachweisen für das Hauptstudium (Absatz 11),
3. dem Seminarvortrag (§ 23),
4. der kleinen und der großen Studienarbeit (§ 23),
5. dem Nachweis (Bestätigung des Praktikantenamtes) über eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt 26 Wochen (Grundpraktikum und Fachpraktikum) und
6. der Diplomarbeit (§ 24).

Die Prüfungen nach Nummer 1 werden studienbegleitend erbracht und können grundsätzlich nach Abschluss einer jeden Vorlesungszeit erbracht werden, wobei die Empfehlungen des Prüfungsausschusses berücksichtigt werden sollten.

(2) In der Studienrichtung Konstruktionstechnik mit dem Studienschwerpunkt Produktentwicklung sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Produktentwicklung	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Arbeitswissenschaft I	2
Betriebswirtschaftslehre I	2
Management und Unternehmensführung	2
Elektrische Maschinen	3
Hydrodynamische und hydrostatische Getriebe	3
Diskretisierungsmethoden der Mechanik	3
Strömungsmechanik	3
Werkzeugmaschinen I + Werkzeugmaschinen II oder Werkzeugmaschinen I + Robotik und Montagetechnik	7
Rechnerunterstützung in der Konstruktion	3
Rechnerunterstützung in Arbeitsvorbereitung und Fertigung	3
Methodisches Konstruieren	3
Produktplanung und -entwicklung	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(7)

(3) In der Studienrichtung Konstruktionstechnik mit dem Studienschwerpunkt Flugzeug-Systemtechnik sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Flugzeug-Systemtechnik	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Betriebswirtschaftslehre I	2
Industrielle Planungslehre	2
Elektrische Maschinen	3
Hydrodynamische und hydrostatische Getriebe	3
Flugzeugsysteme I	3
Flugzeugsysteme II	3
Technische Schwingungslehre I	3
Diskretisierungsmethoden der Mechanik	3
Strömungsmechanik	3
Digitale Verarbeitungssysteme	3
Entwurf und Konstruktion mechanischer Systeme I	2
Rechnerunterstützung in der Konstruktion	3
Methodisches Konstruieren	3

(4) In der Studienrichtung Fertigungstechnik sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Fertigungstechnik	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Arbeitswissenschaft I	2
Management und Unternehmensführung	2
Betriebswirtschaftslehre I	2
Organisation des Produktionsprozesses	2
Elektrische Maschinen	3
Technische Schwingungslehre I	3
Strömungsmechanik	3
Werkzeugmaschinen I+II	8
Robotik und Montagetechnik	3
Zerspan- und Abtragtechnik	2
Umformtechnik	2
Rechnerunterstützung in der Konstruktion	3
Rechnerunterstützung in Arbeitsvorbereitung und Fertigung	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(4)

(5) In der Studienrichtung Werkstofftechnik sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Werkstofftechnik	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Mechanische Prüfung I+II	4
Mikroskopie und Spektroskopie	4
Werkstoffphysik (Physikalische Eigenschaften von Festkörpern + Physik der Plastizität + Physikalische Grundlagen der Hochtemperaturfestigkeit und des Kriechens)	8
Technologie keramischer Werkstoffe	2
Aufbau und Eigenschaften keramischer Werkstoffe	3
Mechanische Eigenschaften keramischer Werkstoffe	3
Herstellung und thermo-mechanische Behandlung metallischer Werkstoffe	2
Gefüge und Eigenschaften von Legierungen	3
Bruchmechanik und Schwingfestigkeit I	3
Zerspan- und Abtragtechnik	2
Aufbau und Eigenschaften der Polymerwerkstoffe	3
Aufbau und Eigenschaften der Verbundwerkstoffe	3
Verarbeitung von Kunststoffen und Verbundwerkstoffen	2
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(8)

(6) In der Studienrichtung Thermische Energieanlagen und Schiffsmaschinenbau im Studienschwerpunkt Thermische Energieanlagen sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Thermische Energieanlagen	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Verbrennungskraftmaschinen I	3
Strömungsmaschinen	4
Schiffsmaschinenbau (Grundlagen des Schiffsmaschinenbaus + Schiffsmotorenanlagen)	7
Elektrische Anlagen auf Schiffen	3
Heizung, Lüftung, Wärmeschutz	2
Klimaanlagen	2
Wärmeleistungwerke	2
Dampferzeuger	2
Dampfturbinen	3
Elektrische Maschinen	3
Strömungsmechanik	3
Wärmeübertragung	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(8)

(7) In der Studienrichtung Thermische Energieanlagen und Schiffsmaschinenbau im Studienschwerpunkt Schiffsmaschinenbau sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Schiffsmaschinenbau	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Verbrennungskraftmaschinen I	3
Strömungsmaschinen	4
Schiffsmaschinenbau (Grundlagen des Schiffsmaschinenbaus + Schiffsmotorenanlagen)	8
Elektrische Anlagen auf Schiffen	3
Hilfsanlagen auf Schiffen	3
Grundzüge des Schiffbaus I + II	6
Elektrische Maschinen	3
Strömungsmechanik	3
Wärmeübertragung	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(10)

(8) In der Studienrichtung Energietechnik sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Energietechnik	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Messtechnik	3
Strömungsmechanik	3
Wärmeübertragung	3
Strömungsmaschinen	4
Dampferzeuger	3
Wärme kraftwerke	2
Grundlagen der Verbrennungstechnik	3
Klimaanlagen	3
Elektrische Maschinen	3
Verbrennungskraftmaschinen I	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(20)

(9) In der Studienrichtung Theoretischer Maschinenbau sind schriftliche oder mündliche Prüfungen in den folgenden Fächern durchzuführen:

Theoretischer Maschinenbau	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Regelungstechnik I	4
Regelungstechnik II	4
Messtechnik	3
Plastizität und Festigkeit	2
Diskretisierungsmethoden der Mechanik	3
Hydrodynamische und hydrostatische Getriebe	3
Nichtlineare Dynamik	3
Elektrische Maschinen	3
Technische Schwingungslehre I	3
Strömungsmechanik	3
Wärmeübertragung	3
Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 10 (Gewichtung entsprechend ihrem Umfang)	(18)

(10) Die Wahlpflichtfächer sind aus einem für die jeweilige Studienrichtung vom Studiendekanatsrat beschlossenen Katalog auszuwählen. Der Katalog kann vorsehen, dass Fächer aus vorgegebenen Fächergruppen auszuwählen sind. Der Umfang entspricht wenigstens den in Absätzen 2 bis 9 unter Gewichtung angegebenen Semesterwochenstunden.

(11) Für das Bestehen der Diplomprüfung sind ferner Studiennachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums entsprechend § 7 der Studienordnung zu erbringen.

(12) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, und/oder die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern.

(13) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 10 und § 18 sinngemäß.

§ 23

Studienarbeiten und Seminarvortrag

(1) Mit den Studienarbeiten und dem Seminarvortrag sollen die Studierenden unter Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten und die Darstellung von Arbeitsergebnissen erlernen und nachweisen, dass sie hierzu entsprechend dem jeweiligen Studienfortschritt befähigt sind.

(2) Die Studienarbeit und der Seminarvortrag können von allen hauptamtlich tätigen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten an der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden oder unter Anwendung von § 13 auch außerhalb der TUHH bearbeitet werden.

(3) Jede Studienarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausgabe bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Die oder der Betreuende kann die Frist in begründeten Fällen auf neun Monate verlängern. Die Zeitpunkte der Ausgabe und der Abgabe der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Themen sind so festzulegen, dass sie von der oder dem Studierenden etwa mit folgender Arbeitszeit bearbeitet werden kann:

Seminarvortrag:	100 Stunden
Kleine Studienarbeit:	200 Stunden
Große Studienarbeit:	
Studienrichtung Werkstofftechnik:	300 Stunden
alle anderen Studienrichtungen:	400 Stunden.

Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(5) In der Studienrichtung Konstruktionstechnik muss eine der beiden Studienarbeiten konstruktiv sein. Für den Studienschwerpunkt Produktentwicklung muss außerdem eine der beiden Studienarbeiten unter Einsatz von CAD durchgeführt werden.

(6) In der Studienrichtung Werkstofftechnik muss mindestens in einer der Studienarbeiten ein Thema aus dem Gebiet der Werkstofftechnik bearbeitet werden.

(7) In der Studienrichtung Thermische Energieanlagen und Schiffsmaschinenbau muss eine der beiden Studienarbeiten konstruktiv sein und für den Studienschwerpunkt Schiffsmaschinenbau auch einen schiffstechnischen Inhalt haben.

(8) Die Studienarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Sie ist von der ausgebenden Hochschullehrerin oder vom ausgebenden Hochschullehrer zu bewerten.

(9) Wird die Studienarbeit oder der Seminarvortrag nicht mit mindestens ausreichend bewertet, so ist höchstens zweimal eine Wiederholung mit jeweils neuer Themenstellung möglich.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie kann erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 21 Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Diplomarbeit kann von allen an der TUHH hauptamtlich im Maschinenbau tätigen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Andere Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der TUHH können eine Diplomarbeit ausgeben und betreuen, wenn sichergestellt ist, dass eine Person nach Satz 1 die Diplomarbeit mitbetreut. Die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer kann weitere Personen als Betreuende zulassen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Für die Studienrichtung Werkstofftechnik muss ein Thema aus dem Gebiet der Werkstofftechnik bearbeitet werden. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit muss sich deutlich von der Aufgabenstellung der großen Studienarbeit unterscheiden; die oder der Betreuende für die Diplomarbeit muss einem anderen Arbeitsbereich angehören als die oder der Betreuende für die große Studienarbeit.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Diplomarbeit sind im Zentralen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der viermonatigen Bearbeitungszeit zu stellen ist, der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. Die/Der Studierende kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit, eine Aufgabenstellung zurückgeben.

(6) Die Ergebnisse der Diplomarbeit sind schriftlich niederzulegen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „Nicht ausreichend“ zu bewerten.

(8) Die Diplomarbeit soll innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die oder der erste Prüfende ist die ausgebende Hochschullehrerin oder der ausgebende Hochschullehrer. Die oder der zweite Prüfende wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

(9) Nach der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die oder der Studierende einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über das Ergebnis der Diplomarbeit zu halten. Im Anschluss an den Vortrag findet eine hochschulöffentliche Diskussion im Umfang von 15 bis 30 Minuten statt, bei der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die Zusammenhänge der Diplomarbeit verstanden haben. Der Vortrag und die Diskussion sind Bestandteile der Diplomarbeit und bilden den letzten Teil der Diplomprüfung. Vortrag und Diskussion gehen in die Festlegung der Note für die Diplomarbeit ein.

§ 25

Bewertung der Gesamtleistungsleistung der Diplomprüfung

§ 18 findet sinngemäß Anwendung; der Seminarvortrag, die Studienarbeiten und die Diplomarbeit werden berücksichtigt mit einer Gewichtung von:

	Gewichtung in Semesterwochenstunden
Seminarvortrag	2
kleine Studienarbeit	3
große Studienarbeit für	
• Studienrichtung Werkstofftechnik	5
• alle anderen Studienrichtungen	6
Diplomarbeit	12

Bei überragenden Leistungen mit einem Durchschnitt von 1,3 oder besser wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

§§ 11 und 19 finden sinngemäß Anwendung.

§ 27

Zeugnis

§ 20 findet sinngemäß Anwendung. Im Zeugnis sind die Noten der Prüfungen zu § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, Themen und Noten zu den Nummern 3, 4 und 6 anzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden sind auch die schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen zu Studiennachweisen zu § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 anzugeben. Legt die oder der Studierende mehr als die in § 22 angegebenen Prüfungen ab, so sind diese auf Antrag unter Angabe der Note bzw. mit dem Vermerk „Erfolgreich teilgenommen“ als weitere Prüfungsleistungen auf dem Zeugnis aufzuführen. Diese Noten gehen nicht in die Bewertung der Gesamtpfungsleistung ein.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Diplomurkunde ausgehändigt, durch die das Studiendekanat Maschinenbau den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurin“ (Dipl.-Ing.) beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.) verleiht.

(2) Die Diplomurkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der TUHH versehen.

§ 29

Schlussbestimmungen,
Ungültigkeit der Diplomurkunde

Wird die Prüfung gemäß § 15 für ungültig erklärt, spricht die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Aberkennung des Diplomgrades aus. Die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 30

In-Kraft-Treten/Übergangsregelung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium an der TUHH im Studiengang Maschinenbau zum Wintersemester 2005/2006 beginnen.

(2) Für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Diplomprüfungsordnung bereits im Grundstudium befinden, gilt bezüglich der Diplom-Vorprüfung die Diplomprüfungsordnung vom 3. Juli 2003 (Amtl. Anz. S. 4321).

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Diplomprüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ablegen. Die Wahl der Diplomprüfungsordnung ist spätestens bei der Anmeldung zur nächsten Fachprüfung durch die Studierenden zu treffen; sie ist unwiderruflich.

Hamburg, den 27. Juli 2005

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1647

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schiffbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg

Vom 25. Mai 2005

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 27. Juli 2005 die vom Hochschulsenat am 25. Mai 2005 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191), beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schiffbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg genehmigt.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung stellt den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Schiffbaus dar. Das Studium des Schiffbaus bildet für berufliche Tätigkeitsfelder aus, die die Befähigung zu ingenieurwissenschaftlicher Arbeit auf diesem Gebiet erfordern. Dementsprechend soll durch die Diplomprüfung festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen- und Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln.

§ 2

Prüfungsanspruch

(1) Der Prüfungsanspruch besteht unabhängig von der Studienzeit für Studierende, die für den Studiengang Schiffbau an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) immatrikuliert sind oder immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in einem Studiengang des Schiffbaus oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 3

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“) verliehen. In der Diplomurkunde wird der Studiengang Schiffbau angegeben.

§ 4

Fristen und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester einschließlich einer berufspraktischen Ausbildung mit einer Dauer von 26 Wochen und der Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienplan und die Organisation des Prüfungsverfahrens müssen ermöglichen, dass eine Studierende oder ein Studierender die Diplomprüfung grundsätzlich in der Regelstudienzeit ablegen kann.